


SATZUNG

des Katholischen Schulwerk
Ravensburg/Weingarten e.V.



in der Fassung vom 20. März 1993,
zuletzt geändert am 24. November 2015

Katholisches Schulwerk Ravensburg/Weingarten e.V.

Satzung vom 20. März 1993, zuletzt geändert am 24. November 2015

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Katholisches Schulwerk Ravensburg/Weingarten e.V.“
Er hat seinen Sitz in Ravensburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Gründung, Trägerschaft sowie ideelle und materielle Förderung katholischer Bildungs- und Erziehungseinrichtungen – im folgenden kurz Einrichtungen genannt.

Der Verein bemüht sich, Interesse und Verständnis für ein freies, dem katholischen Glauben verpflichtetes Schulwesen zu wecken.

Der Verein kann die in eigener Trägerschaft bestehenden Einrichtungen und kooperierenden katholischen Schulen in anderer Trägerschaft zu einem Bildungszentrum zusammen fassen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in dem folgende Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. erfüllt werden:

- a) Er entscheidet mit bei der Einführung von eigenen Bildungsplänen an den Einrichtungen des Vereins.
- b) Er entscheidet mit bei der Besetzung der Stellen an den Einrichtungen des Vereins.
- c) Er vertritt die angeschlossenen Einrichtungen nach außen, insbesondere gegenüber dem Land, seinen Schulbehörden, den kommunalen und sonstigen öffentlichen Behörden und Einrichtungen, sowie gegenüber dem Katholischen Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretung der Schulen in schulrechtlicher Hinsicht bleiben hiervon unberührt.
- d) Er leistet Öffentlichkeitsarbeit im Sinne seiner Zielsetzung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig;
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zusammenarbeit

Der Verein ist Mitglied des Katholischen Schulwerkes in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. und erstrebt seine Ziele in Zusammenarbeit mit der Kirche, mit staatlichen und kommunalen Institutionen, sowie freien Kräften in Gesellschaft und Wirtschaft.

Der Verein will mit allen Trägern, Förderern und Freunden des freien Schulwesens zusammenarbeiten und ist auf dieser Basis zu Zusammenschlüssen bereit, sofern sie seinem Grundcharakter entsprechen und seine pädagogischen Zielsetzungen fördern. In diesem Sinne ist der Verein auch bereit, bestimmte Rechte und Pflichten auf übergeordnete Zusammenschlüsse zu delegieren.

§ 6

Schulgemeinde

Eltern, Lehrer, Mitarbeiter und Schüler der vom Verein getragenen und ihm angeschlossenen Einrichtungen bilden die Schulgemeinde. Die genannten Gruppen geben sich ihre Ordnungen im Rahmen dieser Satzung selbst.

Die Ordnung für die Schulgemeinde wird vom Vorstand erstellt.

Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung durch den Schulgemeinderat.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 8

Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kinder in eine von dem Verein getragene und ihm angeschlossene Einrichtung aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell fördern, desgleichen Schüler der Schulen ab dem 9. Schuljahr. Die Beitrittserklärung von ordentlichen Mitgliedern erlangt Wirksamkeit, wenn das an die Einrichtung angemeldete Kind aufgenommen wird, die Beitrittserklärung der fördernden Mitglieder mit deren Annahme durch den Vorstand. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben in gleicher Weise Stimmrecht.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Vorstand des Vereins kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ihre Voraussetzung sind hohe Verdienste um das freie Schulwesen im Geiste dieser Satzung oder um Erziehung, Bildung und Wissenschaft.

Die Mitgliederversammlung kann unter denselben Voraussetzungen einem langjährigen Mitglied im Vorstand die Ehrenmitgliedschaft im Vorstand verleihen.

Sie kann weiter einen langjährigen verdienten 1. Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. In beiden Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob damit auch Sitz und Beratungsfunktion im Vorstand verbunden ist.

§ 10

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag wird am 31. Januar des laufenden Jahres, bei Neueintritt vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft, fällig.

§ 11

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) für ordentliche Mitglieder nach Austritt ihres Kindes aus einer Einrichtung am Bildungszentrum St. Konrad auf Ende des Geschäftsjahres. Sie können und sollen jedoch als fördernde Mitglieder den Verein weiterhin unterstützen;
- b) für fördernde Mitglieder durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten und nur für den Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist;
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- d) auf Antrag des Vorstandes durch Ausschluss durch den Schulgemeinderat. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Vorstand hat seinen Antrag dem Betreffenden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Schulgemeinderats mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekannt gemacht werden;
- e) durch Streichung der Mitgliedschaft aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Sie erfolgt, wenn das Mitglied den Beitrag innerhalb drei Monate nach Zugang der schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden;
- f) durch Tod.

§ 12

Organe

Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Schulgemeinderat.

§ 13

Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende (Stellvertreter)
- c) der Schriftführer
- d) der Finanzreferent
- e) ein weiteres Mitglied
- f) ein katholischer Geistlicher
- g) der Leiter des Bildungszentrums
- h) der Vorsitzende des Gesamtelternbeirats

Personen, die am Bildungszentrum hauptamtlich oder halbtags bzw. mit einem Teil-
lehrauftrag tätig sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsit-
zende und der Schriftführer. Rechtsverbindliche Erklärungen können jeweils von
zwei der vertretungsberechtigten Personen gemeinsam abgegeben werden.

Die in a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversamm-
lung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt solange weiter,
bis die neuen Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß gewählt oder berufen sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, wird
für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied für die Funktion des Ausgeschiede-
nen vom Vorstand und den von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräten des
Schulgemeinderats mit einfacher Stimmenmehrheit berufen.

§ 14a

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt die Tagesord-
nung der Mitgliederversammlung und des Schulgemeinderats, führt die Vereinsbe-
schlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter berufen und leiten die Sitzungen des Vor-
standes, des Schulgemeinderates und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrück-
lich der Mitgliederversammlung oder dem Schulgemeinderat vorbehalten sind.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Leiter der jeweiligen Eichrichtung einla-
den, sofern deren Bereiche durch einen Tagesordnungspunkt berührt sind. Er kann
jederzeit zu bestimmten Fragen Fachleute zu den Vorstandssitzungen beiziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen und
mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit
der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entschei-
det die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen,
die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14b

Vergütung des Vorstandes

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederver-
sammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Der Gesamtvor-
stand wird ermächtigt, diese pauschale Tätigkeitsvergütung bis zu einer Höhe von
1.000 €/Person/Jahr selbst zu beschließen. Außerdem können den Vorstandsmit-
gliedern Reisekosten, welche Ihnen im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit
entstehen nach den steuerlich zulässigen Höchstsätzen vergütet werden.

§ 15

Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse gründen. Er
beruft und entlässt deren Leiter. Der Vorstand beruft auch die Mitglieder der Aus-
schüsse im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.

§ 16

Schulgemeinderat

Der Schulgemeinderat wird gebildet aus dem Vorstand und zehn durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählte Beiräte. Darüber hinaus gehören dem Schulgemeinderat als Mitglieder kraft Amtes folgende Personen an:

- a) die Elternbeiratsvorsitzenden der Einrichtungen;
- b) die Leiter der Schulen
- c) die Leiter von Tagesheim und Kindergarten
- d) die Schülersprecher der Schulen;
- e) der Vorsitzende der örtlichen Mitarbeitervertretung.

Im Verhinderungsfalle können die Mitglieder a) bis e) ihren Stellvertreter in den Schulgemeinderat entsenden. Dieser hat die Rechte seines Entsenders.

§ 17

Schulgemeinderatsaufgaben

Der Schulgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schulgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und die Hälfte des Vorstands anwesend sind.

Der Schulgemeinderat beschließt über

- a) die pädagogische Gesamtkonzeption der Schulen;
- b) die Annahme der Ordnungen der Schulgemeinde und ihrer Gruppen.

Der Vorstand kann weitere Angelegenheiten dem Schulgemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

Widerspricht der Vorstand einem Beschluss des Schulgemeinderats, so kann er eine nochmalige Beschlussfassung in einer weiteren Sitzung beantragen.

§ 18

Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Leitern der Ausschüsse die laufenden Geschäfte des Vereins. Unter Wahrung der Satzungs Kompetenzen kann ihm der Vorstand auch weitere Aufgaben delegieren. Er ist dem Vorstand verantwortlich.

§ 19

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Generallinie der Vereinsarbeit.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
(ausgenommen die Vorstandsmitglieder gemäß § 13 g und h);
- b) Entlassung des Vorstandes;
- c) Wahl und Abberufung der zusätzlichen Mitglieder für den Schulgemeinderat;
- d) Wahl der Rechnungsprüfer oder Übertragung der Rechnungsprüfung auf eine Stelle außerhalb des Vereins.

§ 20

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu ergehen.

Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 21

Durchführung der Mitgliederversammlung

Anträge, welche auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie Beschlussfassung hierüber zulässt. Steht eine Änderung oder Neufassung der Satzung nicht auf der Tagesordnung, ist ein Antrag auf Satzungsänderung nicht zulässig.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei nur einem Bewerber kann offen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch besteht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu beurkunden.

In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Ferner haben die Rechnungsprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Im Anschluss an diese Berichte findet eine allgemeine Aussprache über die Angelegenheit des Vereins und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes statt.

§ 22

Rechnungslegung und -prüfung

Rechnungsprüfer sind zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Vereins oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfungsstelle außerhalb des Vereins. Sie prüfen innerhalb dreier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die abgeschlossene Jahresrechnung. Der Prüfungsbefund ist jeweils schriftlich niederzulegen und von beiden Prüfern sowie dem Finanzreferenten zu unterzeichnen.

§ 23

Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 24

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Katholischen Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. oder seiner Nachfolgeorganisation zu. Ist auch eine Nachfolgeorganisation nicht vorhanden, fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Katholischen Schulwesens zu verwenden.